Geschäftsordnung des TFVSH



© Copyright 2026 Tischfußballverband Schleswig-Holstein e.V.

§1 Geltungsbereich

(1) Der TFVSH gibt sich zur Durchführung seiner Delegiertenversammlung diese Geschäftsordnung.
(2) Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

(1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung des TFVSH geregelt.
(2) Der Vorstand und die Delegierten werden mit einer Ausfertigung des Einberufungsschreibens informiert.

§3 Delegierte

(1) Die Vereine und Spielervereinigungen des TFVSH entsenden gemäß ihrer beim TFVSH gemeldeten Größe in die Delegiertenversammlung.
(2) Bei 0 - 20 gemeldeten Spieler darf ein Verein oder eine Spielervereinigung einen Delegierten schicken. Für 21 - 40 Mitglieder darf ein Verein zwei Delegierte stellen, usw.
(3) Die maximale Zahl der Delegierten liegt bei acht.
(4) Es darf kein Mitglied alleine eine einfache Mehrheit der Delegierten stellen. Kann ein Mitglied bei einer Versammlung eine einfache Mehrheit stellen, stellt der Versammlungsleiter dies fest und fordert das Mitglied auf, die Zahl der stimmberechtigten Delegierten zu reduzieren.

§4 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung des TFVSH ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 26.01.2015 beschlossen und tritt am 26.01.2015 in Kraft.

© Copyright 2026 Tischfußballverband Schleswig-Holstein e.V.